



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Conclusum im Städte-Rath ratione Quanti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Junius.

Die Städtischen conformirten sich durchgehends mit denen Fürstlichen, wie ab deren Concluso, allhier sub N. I. erhellet, und ist man darauf rätzig worden, die Oblation, um mehrer Sicherheit willen, in Schriften zu begreifen, solche des folgenden Tages frühe zu durchsehen, und wo möglich, noch an die Schwedischen zu bringen, auch würcklich mit ihnen fortzuhandeln.

Schweden  
lassen sich end-  
lich heraus  
auf 20. Ton-  
nen baar zur  
Angabe.

Wie nun die Stände vom Rath-Hause abgehen wollten, ließen die Schweden durch ihren Legations-Secretarium ihnen mündlich hinterbringen, wie sie nochmahls den punctum Satisfactionis Militariae reiflich überlegt, und endlich ein vor allemahl sich dahin verglichen hätten, in Ansehung der Stände Unvermögens, die baare Angabe auf zwanzig Tonnen Reichs-Thaler, pro primo Termino zu setzen, dergestalt, daß die übrigen zehn Tonnen assigniret, und in 6. Monathen hernach bezahlt werden sollten: Hiernächst möchten sich die Stände mit denen Hessen-Casselschen Gesandten selbst in Güte setzen, und vermeyneten sie, daß man die Contentirung

der Casselschen Miliz wohl mit etlichen Tonnen Goldes abrichten könnte. Man kam darauf des Nachmittags wieder zusammen, und fertigte einen Uberschlag, allhier sub N. II. wie viel ein jeder, von denen zu Befriedigung der Schwedischen Miliz ausgelegten Crayßen, nemlich der Fränckische, Chur-Rheinische, Ober-Sächsische, Schwäbische, Westphälische und Ober-Rheinische, zu contribuiren hätte, und wie viel eines jeden Standes Quota in particulari austrage; Bey welcher Repartition, das baare Quantum auf 2. Millionen Thaler, nach dem Schwedischen Postalato, gestellet und vornehmlich dahin gesehen wurde, daß denen in solchen Crayßen annoch vorhandenen vermögenden Ständen, die vöilige Quota Behuff der 3. Millionen, bey denen übrigen aber theils baar Geld, theils Assignationes angelegt worden: Der Nieder-Sächsische Crayß hingegen behielt noch zur Zeit, den Fuß der 18. Tonnen Thaler, und wollte auf die übrigen 12. Tonnen keinen Uberschlag machen, wie die Designation sub N. III. ausweist.

1648.  
Junius.

## N. I.

## Conclusum im Städte-Rath zu Osnabrück den 26. Junii Ao. 1648.

N. I.  
Conclusum  
im Städte-  
Rath.

So viel die in heutige Consultation gezogene Frage betrifft, hält man Städtischen Theils dafür, daß es in quanto, bey letztmahliger der Städte Concluso so lang verbleiben könnte, biß sich aus Durchgehung der Matricul erfinden wird, daß mit 15. oder 18. Tonnen Rthlr. baaren Gelds aufzukommen seze, damit denjenigen, welche den Schluß gemacht und das Erbietten den Herren Schwedischen gethan haben, der Last nachmahln nicht vöilig auf dem Hals wachse, das Werk nur zu beschleunigen hätte man Crayß-weiß auf heutigen Tag noch zusammen zu treten, einen Uberschlag zu machen und alsdann zu comportiren. Nechst diesem wären die per Dictaturam communicirte Rationes in den Collegiis vorzunehmen, zu augiren und zu rectificiren und gehdriger Orten bezubringen. Alle bißher gemachte practicirliche Conditiones, geschene Erinnerungen und prämittirte Cautelen schriftlich zu verfassen, und darunter sonderlich folgende zu beobachten: 1) daß die Herren Schwedischen sich weder der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel noch einiger andern Parthey, in dergleichen Forderungen annehmen wollten; 2) Daß diese Oblatio von keinem Verfang und Effect seyn sollte, es werden dann vorhero die noch übrigen Differentien in Richtigkeit gebracht, die Städte bey ihren Juribus ungekränckt gelassen, und folge der Frieden auch was von desselben Execution dependiret, darauf immediate. 3) Daß die Städte nicht gehalten seyn sollen, ihre baaren Gelder vor der Abdanckung der Generalität zu liefern, sondern alsdann erst, wann die Exauetoration würcklich vorgenommen wird, damit also die Erlag- und Abdanckung pari passu geschehen. 4) Daß nach geschlossenen Frieden alle Geld-Contributiones, alte Præteniones, Rest, Presuren und Exorbitantien der Soldatesca cessiren sollten. 5) Daß kein Stand mit größ-

1648. gröfferer Anzahl der Römer Monat als der ander, in welchem Crays er auch seye, be- 1648.  
 Junius. schweret, noch für den andern zu haften oder zu bezahlen, adstringiret, weniger von Junius.  
 des andern assignirten Völkern molestiret werden: sondern 6) derjenige, welcher  
 sein Contingent pro primo Termino für voll erleget, zum Fall thme von denen  
 andern Ständen assignirten Völkern einiger Schade zugefügt würde, an beyden re-  
 stirenden Terminen so viel, als er liquidiren und beybringen kan, in zu behalten und  
 abzukünzen Macht haben solle. 7) Daß der Modus Solutionis, dessen man sich ver-  
 gleichen wird, auch in dem Bayerischen Crays gehalten werden solle. 8) Daß von  
 den abgedancften Völkern mehr nicht behalten werde, als zu nothwendiger Ver-  
 wahrung einiger Orten von nöthen. 9) Daß die Herren Schwedischen sowohl vorbe-  
 haltene Donationes Officialibus quibusdam factas, als tormenta et reliquum  
 apparatus bellicum fallen lassen wolten.

Wann dieses geschehen, wäre alsdann mit anzusehen, daß Conditionibus  
 hisce adimpletis & Instrumento Pacis insertis, man was in Quanto endlich ver-  
 glichen seyn wird, leisten wolte, mit Bitte, dasselbe zu acceptiren, und den Frieden dar-  
 auf zu schließen, widrigen falls könnte man sich ad impossibilia nicht adstringiren lassen.  
 Schliesslich und pro tertio weilen dasjenige, was die Herren Kayserlichen jüngsthin  
 in puncto Satisfactionis schriftlich proponiret und vorgestern noch erinnert, in  
 Quæstionem Cui? mit einläuffet, wäre nicht undienlich, wann collegialiter davon,  
 mit was Fundament und auf was Weis sie zu beantworten seyn, consultiret und  
 geredet würde.

N. II.

Anschlag, wie viel der Fränkische, Chur-Rheinische, Ober-Sächsishe,  
 Schwäbische, Westphälische und Ober-Rheinische Crays, zu den Schwe-  
 dischen Satisfaction-Geldern, an Baarschaft und an Assi-  
 gnation bey zu tragen.

N. II.  
 Anschlag von  
 6. Craysen zu  
 den Satisfa-  
 ctions-Gel-  
 dern.

Fränkische Crays.		Baar. Affig. Abgang.		Weissenburg	Baar. Affig. Abgang.
Bamberg	341 - 341	406	100	Würzburg wegen der	
Würzburg	688 - 688	wegen		Mayn-Dörffer	20
Eichstädt	384 - 384	Krändten.			4255 - 3463
Teutschmeister	224 - 224				
Eulmbach	516 - 516			Chur-Crays.	
Anspach				Chur-Maynz	914 - 914
Henneberg	356			Chur-Trier	608 - 608
Cassel	28			Chur-Edln	914 - 914
Wertheim	160			Chur-Pfalz	1820 - 1820
Rheineck	32 - 32			Balley Coblenz	64 - 64
Hohenlohe	128 - 128			Selsz	24
Reigelsperg	14 - 14			Peysstein	20
Schenck Limburg	26 - 26			Arnsberg	24 - 24
Wülend	64			Rheineck	12
Erbach	28 - 28			Nieder-Eysenburg	28 - 28
Schwarzenburg	24				2552 - 4463
Seimsheim	28			Ober-Sachsen.	
Nürnberg	1480			Chur-Sachsen	1984 -
Rothenburg	190 - 190			Brandenburg	1828 -
Winsheim	168			D 2	Stifte
Schweinfurt	148				
Sechster Theil.					